



# Verkündungsblatt

Nr.: 1/2007

Datum: 23.02.2007

	Inhalt	Seite
21.02.2007	Dritte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Februar 2007 .....	1

## Dritte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Februar 2007

Gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Wahlordnung vom 29.11.1994 (Amtsblatt TKM/TWFK 1995 S. 602), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Wahlordnung vom 03.02.2005 (Verkündungsblatt 2005 S. 2); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 20. Februar 2007 beschlossen.  
Die Änderung wurde am 21. Februar 2007 vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

### Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Text zu § 2 wird wie folgt gefasst:  
„Wahlgrundsätze und Wahlverfahren“
- b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Textpassage eingefügt:  
„§ 6 a Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat“
- c) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Amtsbeginn“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Textpassage eingefügt:  
„§ 32a Übergangsvorschriften“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nr. 1 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 1 bis 3.
- b) Folgende Nummer wird angefügt: „4. Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat“.

## 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Wahlgrundsätze und Wahlverfahren“
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
  - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kollegialorganen werden nach den Regeln der personalisierten Verhältniswahl in unmittelbaren, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2
  - bb) An Satz 5 wird folgender Halbsatz angefügt: „sofern nicht bei Einreichung des Vorschlags anderes bestimmt wurde.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3
  - bb) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Bei einem Listenvorschlag findet Abs. 2 Satz 5 entsprechend Anwendung.“
- f) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4.

## 4. § 3 erhält folgende Fassung:

**„ § 3  
Wahl des Senats**

(1) <sup>1</sup>Die elf Vertreter der Hochschullehrer, vier Vertreter der Studierenden, drei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat werden durch Urwahl in Wahlbereichen gewählt. <sup>2</sup>Kandidieren in einem Wahlbereich weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze im Senat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in den Gruppen der Studierenden und akademischen Mitarbeitern dem anderen Wahlbereich zugeordnet. <sup>3</sup>In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

(2) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer bildet jede Fakultät einen Wahlbereich. <sup>2</sup>Die Sprecher der Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forscherguppen, DFG-Exzellenzcluster und DFG-Graduiertenschulen bilden einen eigenen Wahlbereich; über die Zuordnung weiterer vergleichbarer Forschungsschwerpunkte zu diesem Wahlbereich entscheidet der Senat. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Wird in einem Wahlbereich nur ein zuzulassender Vorschlag eingereicht, so darf die Zahl der Nein-Stimmen die der Ja-Stimmen nicht übersteigen. <sup>5</sup>Für diesen Fall haben die Vertreter der Hochschullehrer in dem betreffenden Fakultätsrat unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. <sup>2</sup>Dabei entfallen auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 19 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 19 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Sitze. <sup>34</sup>Die Gewählten haben unterschiedlichen Fakultäten anzugehören.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. <sup>2</sup>Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 19 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) ein Sitz und auf die weiteren Fakultäten (§ 19 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) zwei Sitze.

(5) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat wird ein Wahlbereich gebildet.“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Fakultätsräte werden innerhalb der Gruppen gemäß „§ 20 Abs. 2 ThürHG gewählt.“

6. In § 5 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

**„§ 5  
Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der in § 30 Abs. 1 der Grundordnung genannten Gruppen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die alle Wahlberechtigten für ihre Gruppe unterbreiten können.

(2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter bildet jede Fakultät einen Wahlbereich.

(3) Die beiden Studierenden werden jeweils aus dem Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten und aus dem Bereich der weiteren Fakultäten gewählt.

(4) Für die sonstigen Beschäftigten wird ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet. Die gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Bereichen (z.B. Fakultäten, Verwaltung, Bibliothek) angehören.“

7. In § 6 wird vor dem Wort „Senat“ das Wort „Konzil,“ gestrichen.

8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a  
Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat**

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG und sein Stellvertreter werden von den am Universitätsklinikum tätigen akademischen und sonstigen Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Einzelwahlvorschlägen, die abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 keinen zusätzlichen Bewerber ausweisen, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter gewählt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Amtsbeginn“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Beirates für Gleichstellungsfragen beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Konzil“ durch die Worte „dem Senat, den“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied eines Wahlgremiums darf nicht an Entscheidungen mitwirken, soweit die Wahl zu einem Gremium betroffen ist, für das es kandidiert;“.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Wahl nach § 6a kann das Universitätsklinikum Jena in seiner Grundsatzung abweichende Regelungen über die zuständigen Wahlgremien im Sinne von Abs. 1 treffen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „wählt der Konzilsvorstand“ durch die Worte „bestellt das Rektorat – nach Möglichkeit auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat –“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird der Halbsatz 2 wie folgt gefasst:

„gilt Satz 4 sinngemäß.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Aushang“ die Worte „sowie auf den Internetseiten der Universität“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angaben „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird vor dem Wort „Dekan“ das Wort „zuständige“ eingefügt.

12. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Entscheidung über den Schwerpunkt der Tätigkeit i.S. von § 14,“.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 2 wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Entgegennahmen der Wahlvorschläge, der Widersprüche gegen die Wahlverzeichnisse sowie der Widersprüche nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlleitung kann Beschlüsse des Wahlvorstandes beanstanden, soweit diese gegen geltendes Recht verstoßen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „aus § 74 Abs. 3“ durch die Angabe „nach § 28 Abs. 4“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und 7 gelten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Konzil“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „von Widersprüchen dritter Wahlberechtigter aufgrund“ durch die Worte „eines Widerspruchs eines anderen Wahlberechtigten auf Grund“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt
- bb) In Satz 4 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

15. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 38 bis 41“ durch die Angabe „§§ 20 bis 22“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „<sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind bei der Wahl nach § 6a die akademischen und sonstigen Mitarbeiter des Universitätsklinikums.“

16. In § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Hochschullehrer, die in dem Wahlbereich des § 16 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung wahlberechtigt sind, können im Einvernehmen mit ihrem Stellvertreter bis Ende der Offenlegung des Wahlverzeichnisses dem Wahlleiter mitteilen, dass sie ihr Wahlrecht im Wahlbereich ihrer Fakultät ausüben. In diesem Fall übt der Stellvertreter sein Wahlrecht in diesem Wahlbereich aus.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Konzil“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „drei Wochen“ werden jeweils durch die Worte „zwölf Arbeitstage“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:
    - „<sup>2</sup>Der Sonnabend zählt dabei nicht als Arbeitstag.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
  - „(4) Für die Wahl nach § 6a geltend Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

18. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. durch das Wahlamt während der Offenlegung des Wahlverzeichnisses bei Verlust des Wahlrechts durch Streichung oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen;

2. durch das Wahlamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach dem Abschluss des Wahlverzeichnisses wegen Verlust des aktiven Wahlrechts durch Streichung, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in das Wahlverzeichnis, wegen Korrektur einer Wahlbereichszuordnung Studierender, wenn die Möglichkeit der Einordnung in verschiedene Wahlbereiche gegeben ist, soweit kein Widerspruch erhoben ist, oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern;

3. durch den Wahlvorstand aufgrund von Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis oder aufgrund von Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

19. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei einer Entscheidung des Wahlamts nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Ein Kennwort ist unzulässig, wenn in ihm auf öffentlich-rechtliche (Teil-)Einrichtungen oder ihre Untergliederung (insbesondere durch die Verwendung der Begriffe „Studierendenschaft“, „Fachschaft“, „Institut“) oder deren Organe (insbesondere „Studierendenrat“, „Fachschaftsrat“, „Institutsrat“) Bezug genommen wird oder das Kennwort beleidigend wirkt.“
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Wird ein unzulässiges Kennwort nicht in entsprechender Anwendung des Abs. 4 geändert, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Entsprechend wird verfahren, wenn ein Kennwort geeignet ist, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 8.
22. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes sowie ein Mitarbeiter des Wahlamts im Wahlraum anwesend sein.“
23. In § 28 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „aufgeführt ist“ die Worte „, bei Wahlen des Mitglieds des Verwaltungsrates können der Rektor und jeder akademische oder sonstige Mitarbeiter des Klinikums“ eingefügt.
24. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 bzw. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bzw. 3“ ersetzt.
25. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 bzw. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bzw. 3“ ersetzt.
26. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

### **„§ 32 a Übergangsvorschriften**

„(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 beginnt die Amtszeit der für die Organe des Universitätsklinikums Jena im Sommersemester 2007 Gewählten am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie verlängert sich für die bei dieser Wahl Gewählten über die allgemeine Amtszeit hinaus für die studentischen Mitglieder bis zum 30. September 2008, für die anderen Mitglieder bis zum 30. September 2010. <sup>3</sup>Soweit die Amtszeit des Mitarbeitervertreters gem. § 6a durch Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes oder eine Rechtsverordnung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 ThürHG an die allgemeinen Regelungen zur Amtszeit der Hochschulorgane angepasst wird, so endet die Amtszeit des bei den im Sommersemester 2007 gewählten Mitarbeitervertreters und seines Stellvertreters am 30. September 2010.

(2) Die Amtszeit der im Sommersemester 2007 gewählten Mitglieder der Universitätsorgane außerhalb des Universitätsklinikums bestimmt sich nach § 7 Abs. 1, soweit sich nicht aus gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt. Sie endet für die studentischen Vertreter am 30. September 2008 und für die Vertreter der übrigen Gruppen am 30. September 2010. “

(3) Bis zum Inkrafttreten der am 20. Februar 2007 beschlossenen Grundordnung findet in § 5 dieser Ordnung § 17 der Grundordnung in der bisherigen Fassung Anwendung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten; Neubekanntmachung**

(1) Die Änderungen der Wahlordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, die Wahlordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, den 21. Februar 2007

Professor Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena